

Gefährdungsbeurteilung - Dokumentation vorgeschrieben

Ein wichtiges Unternehmensziel ist es, wirtschaftlich zu handeln und zu produzieren. Als gleichberechtigtes Ziel sollte jedoch gelten, gute Arbeitsbedingungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu erreichen. Diesem Vorsatz trägt das Arbeitsschutzgesetz mit einer Vielzahl gesetzlicher Vorgaben Rechnung. Im Alltag lassen sich diese Vorgaben vom Unternehmer nur schwer überblicken.

So schreibt das Arbeitsschutzgesetz bereits seit 1996 vor, dass Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung für alle anfallenden Tätigkeiten im Betrieb durchführen müssen. Ziel dieser Gefährdungsbeurteilung ist es, Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und eine menschengerechte Arbeitsplatzgestaltung zu gewährleisten. Seit Oktober 2013 gilt, dass auch bereits Betriebe mit nur einem Mitarbeiter verpflichtet sind, eine derartige schriftliche Dokumentation vorzunehmen. Dafür müssen alle im Betrieb anfallenden Arbeiten schriftlich aufgeführt und systematisch auf ihre Gefährdung hin beurteilt werden. Ferner müssen geeignete Maßnahmen daraus abgeleitet und umgesetzt werden, die diese möglichen Gefährdungspotentiale unterbinden können.

Anlässlich dieser gesetzlichen Vorschrift veranstaltete die Landwirtschaftskammer ein Tagesseminar zum Thema „Gefährdungsbeurteilung“. Im Osterlinder Hofcafé trafen sich 18 LandwirtInnen um für ihren jeweiligen Betriebsschwerpunkt zu erfahren, wie mittels eines Erhebungsbogens mögliche Gefährdungen – z.B. beim Ankuppeln eines Arbeitsgerätes an den Schlepper – aufgelistet und gemäß ihrer Gefährlichkeit für die Gesundheit des Mitarbeiters eingestuft werden können. Weiterhin sollten passende Gegenmaßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung verzeichnet werden.



Gefährdenbeurteilung - © LWK
Niedersachsen

Da die Mitarbeiter min. 1 x jährlich entsprechend zu unterweisen sind, bietet es sich an, potentielle Gefahrenstellen in die Unterweisung mit aufzunehmen. Dies wurde im Rahmen des Seminares praktisch in der Maschinenhalle demonstriert.

„Diese Dokumentationspflichten bedeuten natürlich einen ziemlichen Aufwand, daher sind landwirtschaftliche Betriebe und auch Betriebe mit Einkommenskombinationen mit ihren Nachweispflichten häufig im Rückstand“, stellte Referent Holger Harms, sicherheitstechnischer Berater der LWK aus Oldenburg fest. „Doch die Gefährdungsanalyse ist ja auch nicht als einmalige Aufgabe zu verstehen, sondern stellt einen kontinuierlichen Prozess dar, der sich verändernden Arbeitsaufgaben im Betrieb anpassen muss. Darum auch diese Veranstaltung, die allerdings nicht die Pflichtschulung der BG nach Unternehmermodell ersetzt“, betonte Harms.

So lag der Schwerpunkt der Veranstaltung auch darauf, mit Hilfe von Checklisten und Arbeitsblättern Möglichkeiten zu erarbeiten, wie die Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft die gesetzlichen Anforderungen dokumentieren können.

Kontakt: Sandra Raupers-Greune
Beraterin Garten, Hof- und Dorfgrün,
Direktvermarktung, Landfrauenverband
Telefon: 0531 28997-127
Telefax: 0531 28997-111
E-Mail: sandra.raupers-greune@lwk-niedersachsen.de